



Sachstand

Aktuelle Informationen zur betrieblichen Altersvorsorge in der Schweiz

Aktuelle Informationen zur betrieblichen Altersvorsorge in der Schweiz

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 058/24
Abschluss der Arbeit: 12. November 2024 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Betriebliche Altersvorsorge in der Schweiz	5
2.1.	Obligatorische und freiwillige Versicherung	5
2.2.	Die Modelle der betrieblichen Altersvorsorge	6
2.2.1.	Arten der Vorsorgeeinrichtungen	6
2.2.2.	Verbreitung der Vorsorgeeinrichtungen	7
2.2.3.	Verwaltungskosten	8
2.3.	Sicherung des Kapitals	8
2.3.1.	Kapitalerhalt	8
2.3.2.	Insolvenz	9
2.4.	Ausbezahlung der Altersleistungen	9

1. Einleitung

Die Alterssicherung in Deutschland besteht aus drei Säulen: der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, der hauptsächlich kapitalgedeckten freiwilligen betrieblichen Vorsorge und der ebenfalls freiwilligen privaten Vorsorge.¹

Das schweizerische Alterssicherungssystem ist ebenso dreigeteilt, allerdings besteht ein großer Unterschied darin, dass die betriebliche Vorsorge in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch ausgestaltet ist und sowohl auf Beiträgen des Arbeitgebers als auch Arbeitnehmers beruht.² Gesetzliche Grundlage für die betriebliche Altersversorgung (bAV) in der Schweiz bildet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG³). Danach soll die berufliche Vorsorge beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) ergänzend zu den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den Grundbedarf die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben, Art. 1 Abs. 1 BVG; konkret soll die Altersrente circa 60 Prozent des Arbeitslohnes vor dem Renteneintritt betragen.⁴ Die Finanzierung der bAV erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Versicherten und die Arbeitgeber zahlen Beiträge an Pensionskassen, die die Beiträge am Kapitalmarkt anlegen, sodass die Versicherten sich aus diesen und aus jährlichen Altersgutschriften und Zinsen ein Altersguthaben aufbauen, welches im Alter ausgezahlt wird, siehe Art. 15, 16, 37 BVG.⁵ Im Jahre 2022 erhielten Frauen ab 65 Jahren

-
- 1 Reformprojekt „Staatlicher Fonds für die Altersvorsorge“ – Nutzen und Grenzen einer ländervergleichenden Evaluation, IWG Institut für Wirtschaft und Gesellschaft GmbH & Co. KG, S. 18 ff., abrufbar unter https://www.dia-vorsorge.de/wp-content/uploads/2024/04/DIA-Studie_Vergleich_Rentensysteme_final.pdf; https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Fakten-zur-Rente/csv-einkommensquellen-im-alter.csv?__blob=publicationFile&v=4.
 - 2 Reformprojekt „Staatlicher Fonds für die Altersvorsorge“ – Nutzen und Grenzen einer ländervergleichenden Evaluation, IWG Institut für Wirtschaft und Gesellschaft GmbH & Co. KG, S. 53 ff., abrufbar unter https://www.dia-vorsorge.de/wp-content/uploads/2024/04/DIA-Studie_Vergleich_Rentensysteme_final.pdf; https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Fakten-zur-Rente/csv-einkommensquellen-im-alter.csv?__blob=publicationFile&v=4.
 - 3 Abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797/de.
 - 4 Seiler Zimmermann, Yvonne/Zimmermann, Heinz, Kapitalgedeckte berufliche Vorsorgesysteme im Tiefzinsumfeld: Lehren aus der Schweiz, DRV 4/2017, S. 418 (419); Fritsche, Pascal, Demografischer Wandel als finanzielle Herausforderung für Pensionierte, 2023, S. 22, abrufbar unter <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/f2951a64-0996-45d2-8745-abcbf4149c4f/content>.
 - 5 Siehe auch Graff, Michael/Gurny, Ruth/Ringger, Beat, Elemente einer Transition der beruflichen Vorsorge vom Zwangssparen zu einer Sozialversicherung. KOF Konjunkturforschungsstelle, ETH Zürich, 4/2023 – SA2, S. 39 f., abrufbar unter <https://doi.org/10.3929/ethz-b-000651872>; Graff, Michael, Die Altersvorsorge in der Schweiz. Entstehung, Funktionsweise und Verteilungseffekte. KOF Konjunkturforschungsstelle, ETH Zürich, 1/2023 – SA2, S. 77, abrufbar unter https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/604345/2023_1_Fr%c3%bchjahr_SA2.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

durchschnittlich eine Jahresrente aus der bAV in Höhe von 11.506 Franken, Männer ab 65 Jahren durchschnittlich 28.110 Franken.⁶

Vergleichbar mit den verschiedenen Zusagearten in Deutschland sind in der Schweiz zwei Arten von Vorsorgeplänen möglich, das Beitragsprimat und das Leistungsprimat. Beim Beitragsprimat werden während der Erwerbstätigkeit Beiträge eingezahlt, die spätere Rente hängt sodann vom Altersguthaben und der Verzinsung ab. Im Falle des Leistungsprimats wird die Rentenhöhe im Voraus in Prozent des versicherten Lohnes definiert, hieraus werden dann die hierfür notwendigen Beiträge berechnet.⁷

2. Betriebliche Altersvorsorge in der Schweiz

2.1. Obligatorische und freiwillige Versicherung

Obligatorisch versichert sind gemäß Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 BVG alle Arbeitnehmer, die das 17. (hinsichtlich der Risiken Tod und Invalidität) beziehungsweise 24. (hinsichtlich des Alters) Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Mindest-Jahreslohn von 22.050 Franken⁸ (sogenannte Eintrittsschwelle) beziehen. Daneben können auch Selbständige nach Art. 3 BVG allgemein oder für einzelne Risiken der obligatorischen Verpflichtung unterfallen, sofern deren jeweiliger Berufsverband einen Antrag beim Bundesrat gestellt hat. Arbeitgeber, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, müssen eine registrierte Versorgungseinrichtung errichten oder sich einer solchen anschließen, Art. 11 Abs. 1 BVG. Auch vor dem Anschluss an eine solche Einrichtung haben die Arbeitnehmer nach Art. 12 BVG einen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, die von der sogenannten Auffangeinrichtung erbracht werden und vom Arbeitgeber zu tragen sind. Die Auffangeinrichtung ist eine Stiftung, die gemäß Art. 54 Abs. 1 und 2 BVG von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber errichtet und vom Bundesrat mit Aufgaben und Pflichten bedacht wurde.⁹ Sind obligatorisch Versicherte bei weiteren Arbeitgebern beschäftigt, können sie sich auch für diesen Lohn freiwillig bei der bereits vorhandenen Versorgungseinrichtung oder der Auffangeinrichtung versichern lassen, Art. 46 Abs. 2 BVG. Scheiden Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, etwa weil sie den Mindest-Jahreslohn unterschreiten, können sie die Vorsorge bei der Auffangeinrichtung weiterführen, Art. 47 BVG.

Nicht obligatorisch Versicherte können sich gemäß Art. 4 Abs. 1 BVG freiwillig versichern lassen. Im Falle von Selbständigen können sich diese nach Art. 44 BVG entweder bei der

6 Durchschnittliche Jahresrenten aus der AHV und BV, abrufbar unter <https://www.bfs.ad-min.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.31966758.html>; entsprechen circa 12.240 beziehungsweise 29.903 Euro.

7 Die Darstellung der Rechtslage in der Schweiz basiert größtenteils auf den vom Schweizer Parlamentsdienst zur Verfügung gestellten Informationen und Internetquellen.

8 Entsprechen circa 23.441 Euro (Stand 17. September 2024).

9 Näheres siehe unter <https://aeis.ch/>.

Versorgungseinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer oder bei der Auffangeinrichtung versichern lassen. Arbeitnehmer können sich freiwillig versichern lassen, wenn sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind und der Jahreslohn insgesamt 22.050 Franken übersteigt, Art. 46 Abs. 1 BVG.

Im Jahr 2022 gab es insgesamt 4,9 Millionen aktiv Versicherte in der bAV.¹⁰ Insgesamt wurden circa 2,19 Millionen Leistungsbeziehende aus den Pensionskassen inklusive Austrittsleistungen und Vorbezügen verzeichnet.¹¹

Versichert ist der sogenannte koordinierte Lohn, Art. 8 Abs. 1 BVG, was der Teil des Jahreslohnes von 25.725 Franken (sogenannter Koordinationsabzug) bis und mit 88.200 Franken ist. Mindestens wird ein koordinierter Lohn von 3.675 Franken¹² angesetzt, dies entspricht der Lohnspanne zwischen der Mindestgrenze von 22.050 Franken und 25.725 Franken. Maximal werden daher obligatorische Beiträge für 62.475 Franken erhoben. Über 88.200 Franken hinausgehendes Einkommen ist für diesen übersteigenden Teil nicht beitragspflichtig, hierfür können allerdings freiwillig Beiträge gezahlt werden (sogenannte überobligatorische berufliche Vorsorge).

Die Höhe der einzuzahlenden Beiträge bestimmt sich unter anderem nach dem Alter und der Lohnhöhe und bewegt sich zwischen sieben und 18 Prozent des koordinierten Lohns; der Arbeitgeber übernimmt den Beitrag zu mindestens 50 Prozent.¹³ Die Beiträge zu den Pensionskassen werden vom zu versteuernden Einkommen der Versicherten abgezogen und können von Arbeitgebern als Geschäftsaufwand geltend gemacht werden, siehe Art. 81 BVG.¹⁴

2.2. Die Modelle der betrieblichen Altersvorsorge

2.2.1. Arten der Vorsorgeeinrichtungen

Die bAV wird durch Vorsorgeeinrichtungen in Form von Pensionskassen durchgeführt, die nach Art. 48 Abs. 1 BVG bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 61 BVG registriert sind. Die Einrichtungen haben gemäß Art. 48 Abs. 2 BVG entweder die Rechtsform einer Stiftung oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es kann zwischen

10 Pensionskassenstatistik 2022, S. 7, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.31850849.html>.

11 Pensionskassenstatistik 2022, S. 25, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.31850849.html>.

12 Entsprechen circa 3.914 Euro.

13 Fritsche, Pascal, Demografischer Wandel als finanzielle Herausforderung für Pensionierte, 2023, S. 22 f., abrufbar unter <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/f2951a64-0996-45d2-8745-abcbf4149c4f/content>.

14 Graff, Michael, Die Altersvorsorge in der Schweiz. Entstehung, Funktionsweise und Verteilungseffekte. KOF Konjunkturforschungsstelle, ETH Zürich, 1/2023 – SA2, S. 84, abrufbar unter https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/604345/2023_1_Fr%c3%bchjahr_SA2.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

folgenden Autonomiegraden unterschieden werden, die mit unterschiedlicher Risikodeckung einhergehen:

Autonome Vorsorgeeinrichtungen übernehmen alle Risiken selbst, sie tragen außerdem selbst das Risiko von Verlusten an den Finanzmärkten. Teilautonome Vorsorgeeinrichtungen tragen das Risiko von Verlusten an den Finanzmärkten selbst, versichern aber die Risiken Tod und/oder Invalidität bei einem Lebensversicherer. Sowohl autonome als auch teilautonome Versorgungseinrichtungen schließen jedoch häufig Rückversicherungen ab.

Beim Vollversicherungsmodell (kollektive Risikodeckung) übertragen Vorsorgeeinrichtungen die Risiken Tod und Invalidität sowie das Risiko von Verlusten an den Finanzmärkten einer Lebensversicherungsgesellschaft. Kleine Unternehmen, die sich Sammelstiftungen anschließen, wählen oft dieses Modell; darum bieten Lebensversicherer Sammelstiftungslösungen mit Vollversicherung an.

Neben den herkömmlichen Pensionskassen kann eine Versorgungseinrichtung auch bis zu zehn verschiedene Anlagestrategien anbieten, zwischen denen die versicherte Person selbst wählen kann, Art. 1 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 1e Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV¹⁵).

Zur Verwaltung der Vorsorgegelder können die Vorsorgeeinrichtungen sogenannte Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG beauftragen.

2.2.2. Verbreitung der Vorsorgeeinrichtungen

Im Jahr 2022 gab es 1.353 Vorsorgeeinrichtungen, davon entfiel folgender Anteil auf die verschiedenen Möglichkeiten¹⁶:

Autonomiegrade	Anteil
teilautonom	57,6 Prozent
autonom	36,3 Prozent
Kollektiv-/Vollversicherung	4,1 Prozent
Einrichtung mit Wahlmöglichkeit nach Art. 1e BVV2	2 Prozent

15 Abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1984/543_543_543/20230101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1984-543_543_543-20230101-de-pdf-a.pdf.

16 Statistik zu Vorsorgeeinrichtungen und aktiven Versicherten, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge/einrichtungen-versicherte.html>.

Die Gesamtzahl der aktiv Versicherten in Höhe von circa 4,62 Millionen verteilte sich im Jahr 2022 wie folgt auf die unterschiedlichen Autonomiegrade:¹⁷

Autonomiegrade	Anzahl aktiv Versicherter
autonom	2,43 Millionen
teilautonom	1,52 Millionen
Kollektiv-/Vollversicherung	0,62 Millionen
Einrichtung mit Wahlmöglichkeit nach Art. 1e BVV2	0,04 Millionen

2.2.3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (für den direkten Verwaltungsaufwand der Einrichtungen und den Aufwand für Vermögensanlagen) betragen im Jahr 2022 1 Milliarde Franken¹⁸, was umgerechnet 218 Franken pro aktiv versicherter Person entspricht. Die Vermögensverwaltungskosten beliefen sich 2022 auf 6,1 Milliarden Franken^{19, 20}.

2.3. Sicherung des Kapitals

2.3.1. Kapitalerhalt

Tritt ein Versicherter aus einer Versorgungseinrichtung aus, bevor ein Vorsorgefall eintritt (beispielsweise bei Wegzug aus der Schweiz oder Übergang in die Selbständigkeit), liegt ein sogenannter Freizügigkeitsfall vor. Diese Situation ist geregelt durch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz – FZG²¹). Im Freizügigkeitsfall haben die Versicherten einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Art. 2 Abs. 1 FZG. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung

17 Weitere Details, insbesondere mit Rückversicherungen siehe unter Pensionskassenstatistik 2022 des Bundesamtes für Statistik, S. 13, Tabelle T 2.4, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge/einrichtungen-versicherte.assetdetail.31850849.html>.

18 Entsprechen circa 1,06 Milliarden Euro (Stand 17. September 2024).

19 Entsprechen circa 6,48 Milliarden Euro (Stand 17. September 2024).

20 Pensionskassenstatistik 2022 des Bundesamtes für Statistik, S. 23, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge/einrichtungen-versicherte.assetdetail.31850849.html>.

21 Abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1994/2386_2386_2386/de.

bei dieser gutgeschrieben und der Vorsorgeschutz aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden; ist dies nicht der Fall, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Barauszahlung erfolgen, Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 5 Abs. 1 FZG.

2.3.2. Insolvenz

Gemäß Art. 65 Abs. 1 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Dazu sind diese verpflichtet, das Beitragssystem und die Finanzierung so zu regeln, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können. Zur Behebung einer Unterdeckung, also einer Situation ohne die nach Art. 65 Abs. 1 BVG geforderte jederzeitige Sicherheit, können Vorsorgeeinrichtungen gemäß Art. 65d Abs. 3 BVG subsidiär und unter engen Voraussetzungen Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Rentnern subsidiär erheben. Es gilt grundsätzlich das System der Vollkapitalisierung; sämtliche Verpflichtungen müssen durch ein Vorsorgevermögen gedeckt sein, Art. 65 Abs. 3 BVG. Die Deckung der Risiken können entweder selbst durch die Vorsorgeeinrichtung übernommen oder an eine Versicherungseinrichtung übertragen werden, Art. 67 Abs. 1 BVG (siehe Rückversicherung oben).

Unter Zusammenwirkung von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und dem Bundesrat wurde gemäß Art. 54 Abs. 1 und 2 BVG eine paritätisch verwaltete Stiftung errichtet, die den Sicherungsfonds führt. Der Sicherungsfonds²² stellt unter anderem die gesetzlichen Leistungen im Falle der Insolvenz von Vorsorgeeinrichtungen sicher und übernimmt sonstige Deckungszahlungen. Finanziert wird der Fonds von den ihm angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen, Art. 59 Abs. 1 BVG.

2.4. Ausbezahlung der Altersleistungen

Das ordentliche Renteneintrittsalter, das sogenannte Referenzalter, liegt gemäß Art. 13 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bei 65 Jahren. Mit Vollendung dieses Alters haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge, Art. 21 Abs. 1 AHVG. Diese errechnet sich nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 BVG aus dem Altersguthaben, welches der Versicherte bis dahin erworben hat, und dem Mindest-Umwandlungssatz (für obligatorisches Vorsorgevermögen) in Höhe von aktuell 6,8 Prozent. Jährlich erhalten Versicherte folglich 6,8 Prozent ihres Altersguthabens als Rente.

Im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge kann der Umwandlungssatz von den Vorsorgeeinrichtungen selbst festgelegt werden und fällt meist niedriger aus. Pensionskassen können sowohl obligatorische als auch überobligatorische Vorsorge versichern, wofür es zwei Möglichkeiten für Leistungspläne gibt: Pensionskassen können zum einen einen kombinierten (meist bei insgesamt circa 5 Prozent liegenden) Umwandlungssatz im Rahmen eines umfassenden Leistungsplans festlegen, wobei nur sichergestellt sein muss, dass die Totalrente die Minimalrente nach dem BVG, also den Mindestsatz aus dem Obligatorium, ergibt (sogenannte umhüllende Vorsorge

22 Näheres unter <https://sfbvg.ch/>.

beziehungsweise umhüllende Pensionskasse). Sie können zum anderen aber auch getrennte Leistungspläne für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen vorsehen (sogenannte gesplittete Pensionskasse).²³

Die Auszahlung erfolgt nach Art. 37 Abs. 1, 38 BVG grundsätzlich als monatliche Rentenzahlung. Ein Viertel des Altersguthabens kann jedoch gemäß Art. 37 Abs. 2 BVG auch in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Eine vollständige einmalige Kapitalabfindung ist zudem auch bei Nichterreichen einer Mindestgrenze möglich, so zum Beispiel im Falle der Altersrente, wenn diese weniger als 10 Prozent der Mindestaltersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der obligatorischen Volksversicherung entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, beträgt, Art. 37 Abs. 3 BVG. Von den Vorsorgeeinrichtungen können gemäß Art. 37 Abs. 4 BVG auch Wahlrechte zwischen Renten und Kapitalabfindungen vorgesehen werden. Eine Kapitalabfindung nach Art. 37 Abs. 2 oder 4 BVG bedarf allerdings der Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Versicherten, Art. 37a Abs. 1 BVG. Im Jahr 2022 erhielten 44 % der Personen, die 2022 eine neue Leistung bezogen haben, eine Rente, 37 % eine Kapitalleistung und 19 % eine Kombination aus beidem.²⁴

Die Altersleistungen können gemäß Art. 13 Abs. 2 BVG bereits ab dem vollendeten 63. Altersjahr ausgezahlt oder höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden. Allerdings darf nur maximal der Anteil früher ausgezahlt werden, der den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigt, Art. 13b Abs. 1 BVG.

23 Fritsche, Pascal, Demografischer Wandel als finanzielle Herausforderung für Pensionierte, 2023, S. 24., abrufbar unter <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/f2951a64-0996-45d2-8745-abcbf4149c4f/content>; Graff, Michael, Die Altersvorsorge in der Schweiz. Entstehung, Funktionsweise und Verteilungseffekte. KOF Konjunkturforschungsstelle, ETH Zürich, 1/2023 – SA2, S. 77, abrufbar unter https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/604345/2023_1_Fr%c3%bchjahr_SA2.pdf?sequence=1&isAllowed=y; Die schweizerische Altersvorsorge, Broschüre des Bundesamtes für Sozialversicherungen, 2023, S. 29, abrufbar unter https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/themenuebergreifend/broschueren/Altersvorsorge_Basis.pdf.download.pdf/Altersvorsorge_Basis.pdf.

24 Neurentenstatistik 2022, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge.gnpdetail.2023-0497.html>; Neue Beziehende einer Altersleistung aus einer Pensionskasse, nach Leistungskombination und Geschlecht, 2022, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.28806071.html>.